

Abschrift.

14 J. 496/32.

XII.H. 8/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1.) den Förber H [] J [] aus Gladbach=Rheydt,
[], geboren am [] zu München=Glad-
bach,

2.) den Maurer J [] H [] aus Gladbach=Rheydt,
[], geboren am [] zu Rheydt,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 29. April 1933, an welcher teilgenommen haben
als Richter :

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer und Dr. Froelich
sowie die Landgerichtsdirektoren Dr. Full und Rusch,
als Beamter der Staatsanwaltschaft :

der Amtsgerichtsrat Dr. S c h m i t t,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt :

Die Angeklagten werden f r e i g e s p r o c h e n.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Reichskasse.

Von Rechts wegen.

Gründe.

I.

Der Angeklagte J [] ist von Beruf Förber und seit 1931 er=

werbs=

werbslos. Nach seinen Angaben ist er bis 1925 im Christlichen Textilarbeiter=Verband, danach in der freien (sozialdemokratischen) Gewerkschaft und seit Anfang 1932 in der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD.) organisiert gewesen. Aus dieser will er schon nach 5 Wochen wieder ausgetreten sein aus Ärger darüber, daß er mit eine Woche Gefängnis bestraft wurde für Kleben von Plakaten, das ihm vorher von der Partei als erlaubt bezeichnet war.

Der Angeklagte H [] , Schwager des Angeklagten J [] , ist Maurer und seit 3 bis 4 Jahren mit Unterbrechungen gleichfalls arbeitslos. Er hat nach seinen Angaben bis 1922 dem Sozialdemokratischen Deutschen Bauarbeiter=Verband (freie Gewerkschaft) angehört und ist seitdem politisch nicht mehr organisiert, sondern gehört lediglich der Deutschen Turnerschaft an.

II.

Die KPD. arbeitet, wie gerichtsbekannt ist, auf den gewaltsamen Sturz der Verfassung des Deutschen Reiches hin. Sie will anstelle der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt und ihrer Ausübung durch die verfassungsmäßig berufenen Organe des Reiches und der Länder (Art. 1 und 5 RVerf.) und der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz (Art. 109 RVerf.) durch das Mittel des gewaltsamen Aufstandes die Diktatur des Proletariats setzen und einen Arbeiter= und Bauern=staat nach russischem Muster errichten. Sie rechnete in der hier in Frage kommenden Zeit Anfang November 1932 mit dem Beginn revolutionären Kampfes für die nächste ihr günstige revolutionäre Lage. Die Partei betrachtete es bis dahin als ihre Hauptaufgabe, diesen Kampf vorzubereiten durch Ansammeln von Waffen, Munition und Sprengstoffen in der Hand der revolutionären Arbeiterschaft, durch geistige Beeinflussung der Massen und ihre Schulung für den Straßenkampf und durch Untauglichmachung der Machtmittel des Staates.

b) Besonders diese Untauglichmachung von Reichswehr und Polizei erschien der Partei als wichtiges und wirksames Vorbereitungs=mittel des geplanten gewaltsamen Umsturzes. Ihre Durchführung war Aufgabe einer besonderen Organisation, eines illegalen Funktionär=körpers, innerhalb der Partei. Diese ließ sich anlegen sein, unter den Angehörigen der Reichswehr und der Polizei durch Wort und Schrift Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen zu verbreiten,

die

XII. H. 8/33.

die Vorgesetzten mißliebig zu machen und so die Truppe durch Untergrabung der Dienstfreudigkeit und der Disziplin für die Gehorsamsverweigerung im Ernstfalle bei einem Einsatz gegen die revolutionierenden Massen reif zu machen und sie von innen heraus zu zermürben und zu zersetzen.

c) Dieses Kampfziel der KPD. und das zu seiner Erreichung dienende Mittel des gewaltsamen Umsturzes stellt, wie bereits von dem früheren Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik und seitdem vom Reichsgericht in zahlreichen Urteilen festgestellt ist, ein nach Angriffsgegenstand, Endziel, Ort, Zeit und Mittel genügend bestimmtes hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 81 Nr. 2 StGB. dar. Die seiner Vorbereitung dienende Tätigkeit und jede in ihren Rahmen fallende Einzelhandlung, auch die entfernteste, erfüllt nach gleichfalls feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts den Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB.. Soweit diese Hochverratsvorbereitung darauf gerichtet ist, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen, untauglich zu machen, nimmt der § 8 Nr. 5 des Gesetzes über Straffreiheit vom 20. Dezember 1931 (RGBl. I S. 559) sie ausdrücklich von den Vergünstigungen des Gesetzes auch dann aus, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 dieses Gesetzes vorliegen.

III.

Der vorstehend geschilderten Zersetzung der Polizei dient auch das mit Schreibmaschine hergestellte und dann vervielfältigte Flugblatt mit der Überschrift „2 Milliarden Beamtengehalt gespart“ und der Unterschrift „Die Roten Schupozellen des Niederrheins“. Es zielt nach der am Schluß angebrachten Zeichnung eines Liste 3 (KPD.) wählenden Schutzpolizeibeamten unmittelbar auf die damals bevorstehende Reichstagswahl, enthält aber im übrigen, wie namentlich auch aus den durch große Schrift hervorgehobenen Überschriften im Text hervorgeht, die übliche auf Untergrabung der Dienstfreudigkeit und der Disziplin im Ernstfalle gerichtete Hetze, wie die nachfolgenden Textproben ergeben.

Nach einleitenden Worten über die Hungergehälter (groß geschrie-

be=

bene Überschrift) heißt es weiter :

53 000 Ehemalige beschäftigungslos.

Von Jahr zu Jahr verschlechtern sich die Zukunftsaussichten für die mit Zivilversorgungsschein abgegangenen Polizeibeamten. Die Zahl der beschäftigungslosen Zivilversorgungsanwärter stieg von 1930 bis Ende 1931 um 5 500. In Berlin mußte sogar eine besondere Stempelstelle für ehemalige Schupobeamte eingerichtet werden. Arbeitslos, nur von geringen Unterstützungen lebend, verfluchen die ehemaligen Kollegen diesen Staat, der ihre Gesundheit und ihre Kraft zum Schutze einer Ausbeuter- und Schiebergesellschaft mietete, um sie jetzt dem Hunger zu überantworten.

Im vergangenen Monat wurde in Remscheid ein ehemaliger Kollege exmittiert, weil er von seiner elenden Unterstützung die Miete nicht mehr bezahlen konnte. Beschämend dabei war, daß sich Kollegen dazu hergaben, mit dem Gummiknüppel erwerbslose Arbeiter, die gegen diese Exmittierung unseres ehemaligen Kollegen protestierten, zu verprügeln....."

Es folgt dann ein Abschnitt unter der Überschrift „Und die Offiziere“ und schließlich ein Artikel „Mit wem - gegen wen?“ mit folgendem Text

„Erhöhter Einsatz gegen die Arbeiter ist heute an der Tagesordnung. Wir Schupobeamte, die selbst Hunger haben, die selbst nicht wissen, wie sie ihre Familie ernähren sollen, werden von unseren faschistischen Offizieren auf hungernde Erwerbslose und streikende Arbeiter gehetzt. Die Arbeiter wehren sich gegen die von Papen notverordnete Lohnkürzung, weil sie genau wie wir mit unseren erbärmlichen Gehältern, mit ihren elenden Löhnen nicht mehr wie Menschen leben können.

Unsere belgischen Kollegen haben beim Bergarbeiterstreik ein leuchtendes Beispiel gegeben, wie sich Polizeibeamte gegenüber Streikenden zu verhalten haben. Unsere belgischen Kollegen haben sich von ihren Offizieren nicht auf Streikende hetzen lassen. Im Gegenteil, die belgischen Polizisten haben sich mit den streikenden

Berg-

Bergarbeitern verbrüderd gegen die Ausbeuter und gegen die hetzenden Offiziere. Das war richtig so, die Polizeibeamten gehören auf die Seite der Arbeiter.

Die letzten Streiks im Rheinland waren erst der Auftakt zu größeren und gewaltigeren Kämpfen der deutschen Arbeiter gegen ihre Unterdrücker. Das weiß die herrschende Klasse, deswegen versucht man mit allen Mitteln die Kluft zwischen uns und den Arbeitern zu vergrößern. Die faschistischen Offiziere versuchen immer mehr uns in die Reihen der NSDAP. zu zwingen. Die SPD.-Bonzen vom Schraderverband versuchen uns die Papen'schen Notverordnungen, die uns Gehaltsraub und den Arbeitern Lohnkürzungen bringt, schmackhaft zu machen. Zu guterletzt sollen wir noch „entpolitisiert“ werden, und sollen nicht mehr in die Verlegenheit geraten, uns die Praxis der einzelnen Parteien etwas näher anzusehen. Vor allen Dingen fürchtet man, daß sehr bald ein größerer Teil der Polizeibeamenschaft zur kommunistischen Partei, zu der Partei der Ausgebeuteten und Unterdrückten stößt.

Dr. Bracht meint, daß es „ein Zeichen einer besonderen Ehrenstellung im Staat“ sei, wenn man den Polizeibeamten das Wahlrecht entzieht. Das sagt er in einer gemeinsamen Sitzung vom Vorstand und Ausschuß des Verbandes preuß. Polizeibeamter am 27. September in Berlin. Kein einziges Vorstandsmitglied und Ausschußmitglied des Schraderverbandes sagte etwas dagegen. Wir roten Schupo-beamten sagen Euch, diese „Ehre“ soll nur dazu dienen, die Polizei als ein zuverlässiges Instrument in den Händen der faschistischen Offiziere zu erhalten. Wir roten Schupo-beamten sagen Euch, es wird in diesem Winter zu größeren Kämpfen der Arbeiterschaft gegen den Kapitalismus kommen, wir Polizeibeamte gehören in diesen Kämpfen auf die Seite der Arbeiter. Nur bei der revolutionären Arbeiterschaft finden wir die Stütze, die wir im Kampfe für unsere eigenen Interessen brauchen.

Nur im gemeinsamen Kampf mit den revolutionären Arbeitern unter Führung der kommunistischen Partei können wir einen erfolgreichen Kampf gegen die Ausbeuter

und

und Unterdrücker für unsere eigenen Interessen führen. Deshalb kann es am 6. November für uns nur eins geben : Unsere Stimme der kommunistischen Partei, der Partei der Ausgebeuteten und Unterdrückten zu geben.

Gegen Besoldungskürzung und Wahlrechtsraub. Gegen Überdienst, Schikane und Kasernendrill. Für Besoldungs=erhöhung, Koalitions= und Streikrecht. Für Sturz der Kapitalsherrschaft, für Arbeiter= und Bauernrepublik."

IV.

Den Angeklagten wird zur Last gelegt, durch Ankleben des vorstehend wiedergegebenen Flugblattes das zu II erörterte hochverräterische Unternehmen der KPD. vorbereitet zu haben (§§ 81 Nr. 2, 86, 47 StGB.). Hierzu ist folgendes festgestellt :

Am 3. November 1932 abends gegen 20⁴⁵ Uhr überraschte der Polizeiwachtmeister S [] die beiden Angeklagten beim Ankleben von Plakaten an einem Bretterzaun der Firma Montforts in der Hofstraße in Gladbach=Rheydt, einer am Tage von Fabrikarbeitern der umliegenden Fabriken benutzten, im übrigen verkehrssarmen Straße. Beide Angeklagte standen im Scheine einer Straßenlaterne. Der Angeklagte H [] trug in einer Markttasche einen Eimer mit Kleister und strich mittels eines Handfegers Kleister auf die Bretterwand, während der Angeklagte J [] die Plakate anklebte. Der Zeuge S [] stellte fest, daß bereits 4 Stücke des oben beschriebenen Flugblattes geklebt waren, abwechselnd auf der Vorder= und Rückseite. Ein Stück trug H [] oder J [] noch in der inneren Rocktasche. An dem Zaun waren auch noch andere Wahlplakate angeklebt.

Die Angeklagten nehmen diesen Sachverhalt nicht in Abrede, behaupten jedoch, die 5 Blätter von einem ihnen unbekanntem Mann mit dem Auftrag erhalten zu haben, sie anzukleben und dafür 1 Mark sowie 10 Pf. für Beschaffung von Kleister erhalten zu haben. Sie seien dann zunächst in ihre Wohnung gegangen und hätten den Kleister angerührt. Dann hätten sie die Plakate an der nahe gelegenen Wand angeklebt, um sie möglichst schnell loszuwerden. Lediglich die Möglichkeit, zu ihrer unzureichenden Arbeitslosenunterstützung etwas Geld hinzuzuverdienen, habe sie bewogen, den Auftrag anzunehmen. Politisch seien sie beide nicht für die KPD. interessiert gewesen. Die Flugblätter hätten sie nicht gelesen. H [] will sie überhaupt

nicht

nicht angesehen haben, J [] nur so weit, daß er Vor- und Rückseite unterschieden, die große Titelüberschrift gelesen und die Zeichnung am Schluß gesehen habe.

Diese Einlassung ist den Angeklagten nicht widerlegt. Die Darstellung über Erwerb und Nichtkenntnis der Flugblätter wäre ohne weiteres unglaubwürdig, wenn es sich um zwei mit den hochverräterischen Zielen und Zersetzungsmethoden der KPD. vertraute Täter handelte. Es hat sich jedoch nicht feststellen lassen, daß beide, J [] [] abgesehen von der von ihm zugegebenen fünfwöchigen Mitgliedschaft, der KPD. angehört und deren Ziele, insbesondere ihr auf gewaltsamen Sturz der Verfassung gehendes hochverräterisches Ziel, wie zu II erörtert, gekannt und durch das Kleben der Plakate bewußt zu fördern gesucht hätten. Die Angaben der Polizei über die Mitgliedschaft beider in der KPD. und die besondere Betätigung J [] in der Partei beruhen nach der Aussage des Zeugen Kriminalkommissar G [] lediglich auf Angaben eines sog. Vertrauensmannes, dem G [] selbst das Zeugnis ausstellt, daß er ihn als einen Ehrenmann nicht bezeichnen könne. Derartige Angaben genügen als Beweismittel für eine Widerlegung der entgegenstehenden Angaben der beiden Angeklagten nicht. Ist aber danach mit deren Einlassung davon auszugehen, daß beide politisch nicht organisiert und interessiert sind, so erscheint es bei der, wie gerichtsbekannt, mehrfach eingeschlagenen Taktik der KPD., im gegebenen Augenblick ununterrichtete Personen bei der gefährlichen Ausführung der Tat vorzuschieben, nicht ausgeschlossen, daß beide Angeklagte in der Tat in der angegebenen Weise die Plakate erhalten und, ohne über ihren Inhalt im klaren zu sein, nur um Geld zu verdienen, das Kleben übernommen haben. Dazu stimmt durchaus die Art der Ausführung der Tat. Der Bretterzaun, der auch eine Anzahl anderer für die vorübergehenden Arbeiter bestimmte Wahlplakate trug, war für eine wirksame Beeinflussung der Polizei gänzlich ungeeignet, da Polizeibeamte hier kaum verkehrten und namentlich keine Polizeiwache in der Nähe war. Auch die wenig sachgemäße Art des Klebens der Plakate, die von den Angeklagten alle auf einer Stelle angebracht wurden - 4 waren schon geklebt, für das fünfte hatte Hilgers schon vorgestrichen - deutet darauf hin, daß den Angeklagten weniger daran lag, den Inhalt der Plakate möglichst wirksam werden zu lassen, als daran, die Blätter möglichst schnell loszuwerfen, ohne doch ihr dem Auftraggeber gegebenes Versprechen überhaupt nicht

nicht auszuführen und ihn um ihre Leistung für den erhaltenen Lohn direkt zu betrügen.

V.

Danach ist zwar der äußere Tatbestand eines Unternehmens der Hochverratsvorbereitung nach den §§ 81 Nr. 2, 86 StGB, festgestellt. Nach der inneren Tatseite aber fehlt der Nachweis, daß die Täter, die beiden Angeklagten, mit dem Bewußtsein gehandelt haben, durch ihre Tätigkeit das zu II als hochverräterisch dargelegte Unternehmen der KPD. durch Zersetzung der Polizei vorzubereiten. Mangels Beweises des inneren Tatbestandes sind deshalb beide Angeklagte freizusprechen unter Belastung der Reichskasse mit den Kosten (§ 467 StPO.).

gez. Mengelkoch.

Klimmer.

Froelich.

Dr. Full.

Rusch.
